



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Juli 2023
(OR. en)

11725/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0226(COD)**

**AGRI 395
AGRILEG 135
ENV 835
CODEC 1348**

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Verordnung über durch bestimmte neuartige genomische Verfahren
 gewonnene Pflanzen und daraus abgeleitete Lebens- und Futtermittel
 – *Vorstellung durch die Kommission*
 – *Gedankenaustausch*

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen Hintergrundvermerk des Vorsitzes für den Gedankenaustausch über das oben genannte Thema auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 25. Juli 2023.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuartigen genomischen Verfahren gewonnene Pflanzen und daraus abgeleitete Lebens- und Futtermittel und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625

Hintergrundvermerk des Vorsitzes

Die Europäische Kommission hat am 5. Juli 2023 einen Vorschlag für eine Verordnung über neuartige genomische Verfahren (im Folgenden „NGV“)¹ als Teil des Pakets „Lebensmittel und biologische Vielfalt“ vorgelegt. Mit dem Vorschlag soll der Agrar- und Lebensmittelsektor der EU in die Lage versetzt werden, zu den Innovations- und Nachhaltigkeitszielen des europäischen Grünen Deals und der Strategien „Vom Hof auf den Tisch“ und „Biodiversität“ beizutragen; ferner soll die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors verbessert und gleichzeitig ein hohes Maß an Gesundheits- und Umweltschutz beibehalten werden.

Seit der Annahme der geltenden EU-Rechtsvorschriften über genetisch veränderte Organismen (GVO) im Jahr 2001 wurden erhebliche Fortschritte bei der Entwicklung von NGV erzielt, die gezieltere, präzisere und schnellere Veränderungen der genetischen Merkmale von Pflanzen im Vergleich zu herkömmlichen Züchtungsmethoden ermöglichen. Darüber hinaus wird mit bestimmten Verfahren keine „Fremd-DNA“, d. h. DNA von Arten, mit denen die Pflanze nicht gekreuzt werden kann, eingeführt, und die daraus hervorgehenden Erzeugnisse können nicht von solchen unterschieden werden, die mit herkömmlichen Methoden gewonnen werden.

2018 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass neue Mutageneseverfahren, die seit der Annahme der Richtlinie 2001/18/EG² entstanden sind oder zum Zeitpunkt ihrer Annahme größtenteils entwickelt waren, unter die GVO-Gesetzgebung fallen und den darin vorgesehenen Verpflichtungen unterliegen.

¹ Dok. 11592/23 + ADD 1.

² Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates.

Zur Präzisierung praktischer Fragen, die durch die Entscheidung des Gerichts aufgeworfen wurden, hat der Rat 2019 einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 241 AEUV angenommen³, mit dem die Kommission ersucht wurde, eine Untersuchung zum Status von NGV im Rahmen des EU-Rechts und – falls angesichts der Ergebnisse der Untersuchung angemessen – einen Vorschlag zu unterbreiten.

Die Kommission hat dem Rat diese Untersuchung im Jahr 2021 vorgelegt⁴. Am 27. Mai 2021 führten die Landwirtschaftsministerinnen und -minister einen Gedankenaustausch über die Schlussfolgerungen der Untersuchung und kamen allgemein überein, dass die geltenden Rechtsvorschriften für NGV modernisiert werden müssten⁵.

Nach einer umfassenden Konsultation der Interessenträger und der Öffentlichkeit und mit Unterstützung durch die wissenschaftliche Arbeit ihrer Gemeinsamen Forschungsstelle und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit hat die Kommission nun auch den oben genannten Vorschlag für eine Verordnung über NGV vorgelegt.

Der Anwendungsbereich des Vorschlags umfasst nicht alle NGV, sondern nur gezielte Mutagenese und Cisgenese. Darüber hinaus sind Pflanzen, die durch NGV gewonnen werden, bei denen genetisches Material von nicht kreuzbaren Arten („Fremd-DNA“) eingeführt wird, vom Anwendungsbereich des Vorschlags ausgenommen und werden weiterhin uneingeschränkt durch die GVO-Rechtsvorschriften geregelt.

³ Beschluss (EU) 2019/1904 des Rates vom 8. November 2019 mit dem Ersuchen an die Kommission, eine Untersuchung im Lichte des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C- 528/16 zu dem Status neuartiger genomischer Verfahren im Rahmen des Unionsrechts sowie – falls angesichts der Ergebnisse der Untersuchung angemessen – einen Vorschlag zu unterbreiten.

⁴ Dok. 8285/21.

⁵ Dok. 9022/21.

Der Vorschlag enthält Regelungen für zwei Kategorien von NGV-Pflanzen:

- NGV-Pflanzen, deren Veränderung auch natürlich auftreten oder durch herkömmliche Züchtung herbeigeführt werden könnte („NGV-Pflanzen der Kategorie 1“): Sie werden vor der absichtlichen Freisetzung und dem Inverkehrbringen einem Überprüfungsverfahren unterzogen. NGV-Pflanzen und Erzeugnisse der Kategorie 1 sind von den Anforderungen der GVO-Rechtsvorschriften ausgenommen. Sie werden durch die geltenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften und horizontalen Rahmen zur Gewährleistung des Gesundheits- und Umweltschutzes geregelt. Außerdem werden sie im Hinblick auf mehr Transparenz und Wahlfreiheit in einer öffentlichen Datenbank geführt. Pflanzenvermehrungsmaterial wird als NGV der Kategorie 1 gekennzeichnet, und dieser Status wird in den gemeinsamen Sortenkatalogen angegeben.
- NGV-Pflanzen, die nicht der Kategorie 1 angehören („NGV-Pflanzen der Kategorie 2“), mit komplexeren Veränderungen, sofern sie keine „Fremd-DNA“ enthalten: Diese Kategorie fällt unter die geltenden GVO-Rechtsvorschriften, mit begrenzten Anpassungen in Bezug auf Nachweismethoden, Risikobewertungsmethoden und Überwachungsanforderungen. Während NGV-Pflanzen der Kategorie 2 als GVO gekennzeichnet werden müssen, kann ihre Kennzeichnung Informationen über die durch die Veränderung mittels NGV herbeigeführte Eigenschaft enthalten, um für mehr Transparenz und Verbraucherinformation zu sorgen. Darüber hinaus können für NGV-Pflanzen der Kategorie 2, die bestimmte Eigenschaften besitzen, die zu einem nachhaltigen Agrar- und Lebensmittelsystem beitragen können, bestimmte Anreize gewährt werden. Zusätzliche Anreize sind vorgesehen, wenn es sich beim Anmelder oder Antragsteller um ein KMU handelt. NGV-Pflanzen, die herbizidtolerante Eigenschaften aufweisen, kommen für diese Anreize nicht in Frage. Im Unterschied zu den GVO-Rechtsvorschriften können die Mitgliedstaaten den Anbau von NGV-Pflanzen der Kategorie 2 in ihrem Hoheitsgebiet nicht im Rahmen eines „Opt out“ ablehnen.

NGV-Pflanzen der Kategorien 1 und 2 und die daraus abgeleiteten Erzeugnisse sind in der ökologischen/biologischen Produktion verboten.

Der Vorsitz hält es für sinnvoll, vor der Aufnahme der fachlichen Prüfung eine Diskussion im Rat anzustoßen, damit die wichtigsten Teile des Vorschlags in den Mittelpunkt gestellt werden. Der Vorsitz legt diesbezüglich die folgenden Fragen für eine Aussprache vor:

Fragen für die Aussprache:

Wie bewerten Sie den Vorschlag im Kontext der Gewährleistung eines nachhaltigen und widerstandsfähigen Agrar- und Lebensmittelsystems? Welches sind für Sie die wichtigsten Aspekte des Vorschlags?
